



Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg

Die Einwohnergemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994

folgendes Reglement:

I. Grundlagen

Zweck des Reglements

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Organisation der Feuerwehr Riggisberg und deren einzelnen Aufgaben und Kompetenzen.

Einsatzgebiet

Art. 2

¹ Das Einsatzgebiet und somit die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Riggisberg bezieht sich auf das Gemeindegebiet.

² *aufgehoben*

II. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie leistet nachbarliche Hilfe.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Inanspruchnahme
privaten Eigentums

⁴ Die Feuerwehr ist berechtigt, bei Einsätzen private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist. Für allfällig an privatem Eigentum entstandene Schäden leistet die Feuerwehr volle Entschädigung.

⁵ Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

III. Feuerwehrdienstpflicht

Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

| | |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dienstpflicht | Art. 4 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vom 19. bis und mit 50. Altersjahr. |
| Persönliche Feuerwehrleistung | Art. 5 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. |
| Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe | Art. 6 1 Beim Entscheid zur Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichten als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen. 2 Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. 3 In der Regel findet die ordentliche Rekrutierung jedes Jahr statt. Zur Vervollständigung der Bestände können ausgewählte Feuerwehrdienstpflichtige auch persönlich aufgeboden werden. |
| Ärztlicher Befund | Art. 7 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach. |
| Aus- und Weiterbildung | Art. 8 1 Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten. 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. |
| Kader und Fachleute | Art. 9 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. |

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, sie auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 10

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Ausser Dienst verlorenes oder beschädigtes Material muss nach den Anordnungen der Feuerwehrkommission vergütet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 11

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht alleinerziehend oder Pflegebedürftige hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, deren Ehepartner in der Feuerwehr Riggisberg aktiven Dienst leisten. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, sind Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichtet.
- f) auf Gesuch hin kann die Feuerwehrkommission weitere Personen von der Feuerwehrdienstpflicht befreien.

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen und rechtzeitig auf der Webseite der Feuerwehr Riggisberg zu veröffentlichen.

² Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch. Die Anzahl der zu absolvierenden Übungen ist den Weisungen der GVB zu entnehmen. Übungen, welche nicht besucht werden, können vor- oder nachgeholt werden. Einzelübungen werden nicht entschuldigt.

³ Entschuldigungsgesuche sind schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall. In beiden Fällen muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft und vier Monate Mutterschaftsurlaub;
- d) *aufgehoben*
- e) andere wichtige Gründe, wie beispielsweise der Besuch der Rekrutenschule.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) *aufgehoben*
- b) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- c) erlässt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- d) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) fest;
- e) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten bzw. die Kommandantin resp. den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;

- g) legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Sol-des, die Entschädigungen und Gebühren sowie die Feuer-wehrersatzabgaben fest;
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krank-heit und Unfall beziehungsweise für die gesetzliche Haft-pflicht;
- i) erlässt eine Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäss Art. 26.
- j) *aufgehoben*

Art. 14

Der Gemeinderat kann Weisungen betreffend Organisation und Befugnisse des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission erlassen.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 15

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

⁴ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Feuerwehrkommandant resp. Feuerwehrkommandantin;
- der Stellvertreter des Kommandanten;
- Ressortverantwortlicher resp. Ressortverantwortliche
- Adjutant resp. Adjutantin
- Ausbildungsverantwortlicher resp. Ausbildungsverantwortliche

⁵ Kommandant bzw. Kommandantin, Vizekommandant bzw. Vizekommandantin und Adjutant resp. Adjutantin bilden einen engeren Ausschuss; weitere Kommissionsmitglieder können bei Bedarf beigezogen werden. Der Ausschuss erledigt die laufen-den Geschäfte, unter Berichterstattung an die Feuerwehrkommission.

Konstituierung

Art. 16

¹ Das Präsidium der Kommission wird vom Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantin ausgeübt.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber.

Protokollführung

Art. 17

¹ *aufgehoben*

² Das Sekretariat führt über die Verhandlung der Feuerwehrkommission ein Protokoll.

³ Die Feuerwehrkommission genehmigt die Protokolle.

Einberufung und
Beschlussfassung

Art. 18

¹ Sie tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen, im Übrigen wenn es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies mindestens 4 Mitglieder verlangen. Die Feuerwehrkommission wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit dem Stichtscheid des oder der Vorsitzenden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 19

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor;
- b) bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall (Kerngruppe) die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige;
- e) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten bzw. die Kommandantin resp. den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;
- f) beantragt dem Gemeinderat die Höhe des Soldes, die Entschädigungen und Gebühren sowie die Feuerwehersatzabgaben;
- g) entscheidet über Gesuche von Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht sowie um Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe gemäss Art. 24;
- h) erstellt das Budget für das kommende Jahr zu Händen des Gemeinderates;
- i) spricht in Feuerwehrangelegenheiten in seinem Zuständigkeitsgebiet Bussen aus;
- j) ernennt die Offiziere (mit Ausnahme des Kommandanten sowie der Stellvertreter), die Unteroffiziere und die Fachleute.
- k) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat.

3. Feuerwehrkommando

Feuerwehrkommandant

Art. 20

¹ Dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm bzw. ihr unterstehen auch die hilfeleistenden Feuerwehren, diese dürfen den Schadenplatz ohne seine/ihre Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

³ Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis oder Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter bzw. Einsatzleiterin das Kommando.

4. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 21

¹⁻³ *aufgehoben*

IV. Finanzierung

Grundsatz / Kostenteiler
bewegliches Feuerwehrmaterial

Art. 22

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr inkl. Ernstfalleinsatzkosten nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und andere Beiträge gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.

² Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 23

¹ Dienstpflichtige Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen vom 19. bis und mit 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgaben werden der Gemeinde jährlich mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. Die Höhe wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 24

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 11 Buchstabe a angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Art. 11 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1'000'000.-- beträgt.
- c) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen. Im Zweifelsfall weisen sie ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Spezialfinanzierung

Art. 25

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer einseitigen Spezialfinanzierung möglichst finanziell selbsttragend zu erfüllen.

Gebühren

Art. 26

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und nach den vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren.

Einsatzkosten

Art. 27

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten von der Gemeinde auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 28

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden (Feuerwehrweisungen).

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten

Art. 29

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Strafen

Art. 30

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.-- bis 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Feuerwehrkommission erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁴ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 31

¹ Verfügungen der Feuerwehrkommission betreffend Feuerwehrdienstpflicht, Pflichtersatzabgabe, Einforderungen von Einsatzkosten und Löschbeitrag unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32

Das Feuerwehrreglement vom 01.01.2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Riggisberg

Der Präsident

Die Sekretärin

Michael Bürki

Karin Lüthi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass diese Änderungen des Feuerwehrreglements vom 5. November 2021 bis 7. Dezember 2021 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 4. und 11. November sowie dem 2. Dezember 2021 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Lüthi

Anhang I zum Feuerwehrreglement

Bussen

Es gelten die Gebühren- und Bussenordnung der Feuerwehr Riggisberg vom 01.01.2022.

Anhang II zum Feuerwehrreglement

Organisation der Feuerwehr Riggisberg

Organigramm siehe nächste Seite

Anhang III zum Feuerwehrreglement

Einsatzkosten und Entschädigungen

Es gelten die Entschädigungen, Sold- und Spesenansätze der Feuerwehr Riggisberg vom 01.01.2022.